



Satzung des Vereins
Institute Water for Africa e. V.
vom 11.10.2014

Institute Water for Africa e. V.
Bergstr. 17
76597 Loffenau

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2 - Vereinszweck	3
§ 3 - Gemeinnützigkeit	4
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 - Finanzielle Mittel des Vereins	5
§ 8 - Vereinsorgane	6
§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 10 - Sitzungen der Mitgliederversammlung	6
§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12 - Vorstand	7
§ 13 - Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes	8
§ 14 - Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 15 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	9
§ 16 - Liquidation des Vereins	9
§ 17 - Haftungsausschluss	9

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Institute Water for Africa e. V.“ (IWFA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Loffenau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

(1) Der Verein dient der Entwicklungshilfe, der Wissenschaft und der Forschung. Zweck des Vereins ist es, die Länder Afrikas bei der Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wassers in Afrika ideell zu unterstützen und damit die Grundlage für eine nachhaltige Verbesserung der Lebensgrundlage der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern zu schaffen, sowie benachteiligten Menschen Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zu ermöglichen.

Der Verein soll als Anlaufstelle / Auskunftsstelle für Nichtregierungsorganisationen, Hilfsorganisationen, nationalen und internationalen Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit, sowie den beteiligten Regierungen und Ministerien und Planern dienen, um sie mit dem notwendigen Datenmaterial auszustatten.

Die Arbeit des Vereins beruht auf einem christlichen Werteverständnis.

Der Vereinszweck wird insbesondere unter Achtung der Gleichberechtigung für Menschen jeder Rasse, jeden Geschlechts, jedes Glaubens und Weltanschauung, jeder Orientierung, Klasse, Alter und politischer Meinung und Kultur verwirklicht durch:

- den Aufbau und Betrieb eines hydrologischen und hydrometeorologischen Messnetzes in Afrika
- die zeitnahe Publikation aller Forschungsergebnisse und Auswertungen
- Information der Bevölkerung über geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen und deren Auswirkungen
- Unterstützung in der Wasserwirtschaft
- den Bau, die Unterhaltung, die Unterstützung von Bildungseinrichtungen und die Förderung der Sozialstruktur
- die Durchführung und Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß dem Vereinszweck
- Organisation und Durchführung von Projekten gemäß dem Vereinszweck
- Information und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Entwicklungszusammenarbeit
- Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Behörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, sowie internationaler Ebene

(2) Der Verein versucht Spenden, Zuschüsse und Forschungsgelder zu erhalten, um seine Vorhaben und genannten Aktivitäten zu organisieren und durchzuführen.

(3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er nicht selbst die Aufgabe wahrnimmt. Die Hilfsperson ist verpflichtet, die Mittel des Vereins nur zu gemeinnützigen Zwecken gemäß dieser Satzung zu verwenden.

(4) Der Verein kann entsprechend seinem Vereinszweck Mitglied in weiteren Vereinigungen oder Dachverbänden werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Zulässig ist der Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die dem Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung zustimmt.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf gegenüber Abgelehnten keiner Begründung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ein entsprechendes Stimmrecht (je Mitglied eine Stimme). Hieraus ergibt sich ein Anspruch auf Einladung zu diesen Versammlungen.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

(3) Die Mitglieder sind den Zielen und Aufgaben des Vereins verpflichtet. Sie haben jedwede Handlungen zu unterlassen, die zum Schaden des Vereins und der Mitglieder führen können.

(4) Gründungsmitglieder dürfen im Verein angestellt werden.

(5) Das Mitglied muss die Änderung seiner Postadresse unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitteilen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Erklärung des Austritts
- b) Ausschluss

(2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt auch zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Mitgliederversammlungen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

(3) Bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 - Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Einzelheiten über die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus regelmäßigen oder außerordentlichen Spenden und sonstigen Zuwendungen.

(3) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Ist aufgrund eines allgemeinen Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt wird, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für die Grundsatzfragen sowie für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

(4) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 10 - Sitzungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

(3) Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung wird an die letzte dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Postadresse versandt.

(4) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann eine aktualisierte Tagesordnung zu verschicken. Diese muss bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung verschickt werden.

(6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder mit Nennung des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes,
- b) dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Beisitzer.

(2) Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins.

(3) Im Vorstand soll i.d.R. mindestens eine Person mit erforderlichem Fachwissen oder entsprechender Erfahrung aus den Bereichen Wasserwirtschaft und Betriebswirtschaft vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder. Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von vier Jahren überschritten wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung zur Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(9) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes lässt sein Anstellungsverhältnis unberührt.

(10) Das Ausscheiden eines Mitgliedes lässt sein Anstellungsverhältnis unberührt.

(11) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Der Gesamtvorstand darf Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, redaktionell vornehmen und beschließen.

§ 13 - Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Erstellung eines Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes,
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
5. Erstellung eines Jahresberichtes,
6. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.
9. Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 14 - Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben. Die neue Sitzung soll i. d. R. binnen zwei Wochen erfolgen, in Ausnahmefällen maximal zwei Monate.

(3) Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit gefasst.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied angefertigt. Der Vorstand informiert die Mitglieder über abgehaltene Vorstandssitzungen.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Nach der Vorschlagsunterbreitung durch ein Mitglied des Vorstandes müssen alle Vorstandsmitglieder gehört werden und die Möglichkeit erhalten, Alternativvorschläge zu machen. Hiernach holt der 1. Vorsitzende die Voten der Vorstandsmitglieder ein. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung angekündigt war, wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung genau bezeichnet und wenn er einen Formulierungsvorschlag für eine etwa erforderliche neue Fassung enthält.

(2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder.

Die Zustimmung zur Satzungsänderung kann auch schriftlich erklärt werden, binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag der Mitgliederversammlung.

§ 16 - Liquidation des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Médecins sans Frontières - Ärzte ohne Grenzen Deutsche Sektion e. V.“ in Berlin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 - Haftungsausschluss

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Mitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus

Schadensersatzansprüche der Mitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Mitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Mitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.